

und Aufsichtspflicht der Schule während des polytechnischen Unterrichts durch den Betrieb} oder wenn bestimmte Pflichten des Dritten (z. B. solche zur Instandhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen) nicht nur aus der allgemeinen Pflicht zur Schadensverhütung resultieren, sondern hinsichtlich des im Rechtsverhältnis mit der staatlichen Einrichtung stehenden Personenkreises auch der Verwirklichung verwaltungsrechtlicher Vorschriften dienen. Der Dritte übernimmt durch die Vornahme der Handlung jedoch keine staatliche Verantwortung nach außen, weil die der Handlung zugrunde liegende Pflicht in bezug auf die Nutzer der staatlichen Einrichtung stets bei der staatlichen Einrichtung verbleibt.⁵

Damit ist allerdings noch die Frage offen, ob der Schaden durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder Einrichtungen verursacht wurde.

Eine Verursachung durch Mitarbeiter der staatlichen Einrichtung scheidet aus, weil in den hier behandelten Fällen der Schaden eben durch den zur Handlung verpflichteten Dritten rechtswidrig zugefügt wird.

Es liegt aber auch keine Beauftragung LS des StHG vor. Betriebe oder andere juristische Personen können keine BeauftragtenKS des StHG sein⁶, und die Annahme, daß zwischen der staatlichen Einrichtung und dem ggf. für die Erfüllung der Pflichten des Dritten verantwortlichen einzelnen Mitarbeiter ein Beauftragungsverhältnis bestehen soll, ist m. E. völlig abwegig.

Beauftragte sind in der Regel solche Personen, die staatliche Organe oder Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben unterstützen und denen die Befugnis übertragen wird, staatliche Entscheidungen zu treffen bzw. staatliche Handlungen vorzunehmen. Charakteristisch für die Beauftragung von Personen durch staatliche Organe bzw. Einrichtungen ist auch, daß die jeweiligen Institutionen diese Personen sorgfältig auswählen, ihnen die entsprechenden Aufgaben erläutern und sie in die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten genau einweisen.⁷

Solche Merkmale einer Beauftragung — die beispielsweise aus § 5 Abs. 3 der Fürsorge- und Aufsichtsordnung abgeleitet werden können — liegen hier nicht vor, so daß ein unter den dargelegten Umständen eingetretener Schaden weder durch Mitarbeiter noch durch Beauftragte der staatlichen Einrichtung herbeigeführt worden ist.

Die Verantwortlichkeit der staatlichen Einrichtung ist aber dennoch gegeben, weil die Schadenszufügung durch den Dritten im Verhältnis zum Nutzer der staatlichen Einrichtung zuzurechnen ist. Es handelt sich hier um eine Verantwortlichkeit für Dritte, obwohl eine Beauftragung LS dies StHG nicht vorliegt.⁸

—Eine solche Auslegung des StHG ist in Anbetracht der zwischen den staatlichen Einrichtungen und Nutzern bestehenden Verwaltungsrechtsverhältnisse und der sich daraus in der Regel (vor allem hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen) ergebenden Pflichten der Einrichtungen zum Schutz der Nutzer vor Schäden notwendig.

Das Einstehenmüssen der staatlichen Einrichtung stellt sich damit als rechtliche Konsequenz aus dem Verwaltungsrechtsverhältnis dar. Es steht m.E. auch in Übereinstimmung mit den Erwartungen der Geschädigten (bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter), weil diese grundsätzlich davon ausgehen dürfen, daß beim Eintritt von Schäden, die während der planmäßigen und organisierten Nutzung einer staatlichen Einrichtung eintreten, entsprechende Ersatzansprüche stets an die Einrichtung zu richten sind.

Eine Verantwortlichkeit für Dritte in der hier dargestellten Weise entspricht im übrigen auch den Grundpositionen unserer sozialistischen Rechtsordnung, d. h., daß sich innerhalb eines bestehenden Rechtsverhältnisses der Berechtigte stets darauf verlassen kann, daß die ihm gegenüber vom Verpflichteten zu erbringenden Leistungen — unabhängig davon, ob sich letzterer dazu eines Dritten bedient bzw. ob Dritte an der Erfüllung der Leistungen

mitwirken — den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Deshalb ist in zum Schutz des Berechtigten bei der Verantwortlichkeit bestehenden (grundsätzlich vertraglichen) Rechtsverhältnissen auch eine Verantwortlichkeit für Dritte festgelegt (vgl. z. B. §82 Abs. 2 ZGB; §79 Abs. 1 VG).

Die gleichen Erwägungen wie im Zivil- und Wirtschaftsrecht müssen auch hinsichtlich des im Verwaltungsrechtsverhältnis mit staatlichen Organen bzw. Einrichtungen stehenden Berechtigten gelten, und zwar imgeachtet dessen, daß es sich nicht um ein Vertragsverhältnis handelt. Der Geschädigte muß darauf vertrauen können, daß staatliche Organe oder Einrichtungen — unabhängig von der Mitwirkung von Dritten — ihre entsprechenden Pflichten erfüllen. Folglich bedingt die Stellung des Berechtigten hier ebenfalls eine Verantwortlichkeit für Dritte.

Ein Anspruch gegen die staatliche Einrichtung kann m. E. auch nicht mit dem Hinweis auf § 3 Abs. 3 StHG (Nichtbestehen eines Anspruchs, wenn ein Ersatz des Schadens auf andere Weise erlangt werden kann) verneint werden, weil ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen den schadensverursachenden Dritten aus den dargelegten Gründen nicht besteht.

Die Verantwortlichkeit des schädigenden Dritten besteht gegenüber der staatlichen Einrichtung, die den dem Geschädigten ersetzten Schaden ggf. als Regreßanspruch geltend machen kann.

- 1 Diese ist für Schüler bzw. Kinder in Kindergärten Bestandteil der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Einrichtung; vgl. 1. DB zur VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung - Fürsorge- und Aufsichtsordnung - vom 5. Januar 1966 (GBI. II Nr. 5 S. 19).
- 2 Zu den Ersatzansprüchen bei Schäden während des polytechnischen Unterrichts vgl. L. Boden, „Unterricht in der Produktion mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden?“, Arbeit und Arbeitsrecht 1980, Heft 1, S. 41 ff.
- 3 Dies kann insbesondere dann kompliziert sein, wenn die staatliche Einrichtung und der Dritte unterschiedliche Auffassungen zur Pflichtenlage vertreten.
- 4 Vgl. auch Verwaltungsrecht, Lehrbuch, Berlin 1979, S. 332; W. Büchner-Uhder/W. Kemnitz, „Die staatlichen Einrichtungen in der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft“, Staat und Recht 1980, Heft 10, S. 885 ff. (892).
- 5 Vgl. zur Stellung des Dritten im Verwaltungsrecht audi K. Bönninger, „Zur Zulässigkeit des Gerichtswegs bei Schadenersatzforderungen von Bürgern gegenüber Staatsorganen“, NJ 1976, Heft 2, S. 41.
- 6 Das ergibt sich insbesondere aus der Regreßregelung des § 9 Abs. 2 StHG, die für den Regreßanspruch gegenüber einem Beauftragten dessen vorsätzliche Schadensverursachung — die durch eine Juristische Person nicht möglich ist — fordert.
- 7 Beispielfhaft sei hier die Tätigkeit eines Helfers der Deutschen Volkspolizei erwähnt (vgl. auch Verwaltungsrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 350).
- 8 Die Verantwortlichkeit für den Beauftragten ist im Gegensatz zur Verantwortlichkeit für den Mitarbeiter stets Verantwortlichkeit für Dritte.

Lehrbücher zum Studienbeginn aus dem Staatsverlag

- Autorenkollektiv:**
Marxistisch-leninistische Staats- und Redittheorie
 3., *bearb. Aufl.*, 672 S., 31 M
- Autorenkollektiv:**
Staatsrecht bürgerlicher Staaten
 489 S., 25 M
- Snowl Michallowitsch Tschernilowski:**
Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte
 Von der Entstehung des Staates bis zum Kapitalismus
Aus dem Russ., 416 S., 18,20 M
- Autorenkollektiv i**
Verwaltungsrecht
 686 S., 26 M
- Autorenkollektiv unter Leitung von Joachim GShring Marti Posch:**
Zivilrecht
 749 S., 49,50 M
- Autorenkollektiv unter Leitung von Horst Kellner:**
Zivilprozessrecht
 581 S., 24,50 M
- Autorenkollektiv unter Leitung von Heinz Poschel:**
Urheberrecht
 212 S., 10 M
- Autorenkollektiv:**
Strafrecht, Allgemeiner Teil
 2., *veränderte Aufl.*, 560 S., 26,50 M
- Autorenkollektiv:**
Strafrecht, Besonderer Teil
 271 S., 20 M
Voraussichtlich Anfang Oktober im Buchhandel